



Nr. 413

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR**

**vom 11. Januar 2022**



# **VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR**

---

# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Abgegoltene Leistungen .....	6-9
Anreise und Parkieren.....	6-7
Aufhebung bisherigen Rechts .....	6-9
Aussenbereich Hangar.....	6-7
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand .....	6-9
<b>D</b> -----	
Dauernutzung .....	6-8
<b>G</b> -----	
Gebühr bei abgesagten Anlässen .....	6-9
Gebührentarif .....	6-8
Gegenstand.....	1-5
Grundlagen .....	3-5
<b>I</b> -----	
Informationspflicht.....	6-7
Inkrafttreten.....	6-9
<b>N</b> -----	
Nutzungsvertrag .....	6-6
<b>P</b> -----	
Priorität.....	5-6
<b>S</b> -----	
Schlüsseldepot.....	6-9
<b>W</b> -----	
Weitere Nutzer und Nutzerinnen .....	6-6
<b>Z</b> -----	
Zuständigkeiten.....	4-6
Zweck .....	2-5

# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen.....	5
Gegenstand.....	5
Zweck.....	5
Grundlagen.....	5
Zuständigkeiten.....	6
II Nutzerinnen- und Nutzerkreis.....	6
Priorität .....	6
Weitere Nutzer und Nutzerinnen .....	6
III Nutzungsgrundsätze .....	6
Nutzungsvertrag.....	6
Informationspflicht.....	7
Aussenbereich Hangar.....	7
Anreise und Parkieren.....	7
IV Öffentliche Anlässe.....	7
V Wirtschaftsführung.....	8
VI Überzeiten .....	8
VII Gebühr für die Nutzung.....	8
Gebührentarif .....	8
Dauernutzung.....	8
Abgegoltene Leistungen.....	9
Schlüsseldepot.....	9
Gebühr bei abgesagten Anlässen.....	9
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand .....	9
VIII Schlussbestimmungen.....	9
Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Inkrafttreten .....	9

# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 der Gemeindeordnung (Nr. 101) folgende

## VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Nutzung des Jugend- und Freizeithauses Hangar (Hangar) durch die offene Kinder- und Jugendarbeit (okja), Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen und ortsansässige Vereine sowie Privatpersonen.

#### Art. 2

Zweck

Die Bereitstellung des Hangars dient der Bevölkerung von Ostermundigen als gemeindeeigener Begegnungsort mit vielfältiger Nutzungsmöglichkeit. Die Möglichkeit der Nutzung des Hangars trägt zur Identifikation und Integration mit der Gemeinde bei.

#### Art. 3

Grundlagen

<sup>1</sup> Die Abteilung Soziales regelt Einzelheiten im Rahmen dieser Verordnung in der Nutzungsordnung Hangar.

<sup>2</sup> Die Nutzungsordnung regelt namentlich

- a) Übergabe und Rücknahme der benutzten Räume und Infrastruktur;
- b) Vorgaben zu Musik und zur Einhaltung des Lärmschutzes;
- c) Vorgaben zum Versicherungsschutz und zur Sorgfaltspflicht;
- d) Informationspflichten der Nutzer und Nutzerinnen, insbesondere gegenüber der Nachbarschaft;
- e) das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen.

# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

## Art. 4

- Zuständigkeiten
- 1 Über die Nutzung des Hangars entscheidet die Abteilung Soziales, Bereich Jugend/Familie (Artikel 57 Ziffer 9 der Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung Nr. 416).
  - 2 Die Dienststelle offene Kinder- und Jugendarbeit (okja) ist zuständig, die Belegung der Räumlichkeiten des Hangars zu koordinieren und ist verantwortlich für die Gebührenerhebung und Vertragserstellung und -unterzeichnung bei Nutzung der Räumlichkeiten durch andere Nutzerinnen und Nutzer.

## II NUTZERINNEN- UND NUTZERKREIS

### Art. 5

- Priorität
- Priorität in der Nutzung der Räumlichkeiten des Hangars hat die okja. Sie führt im Rahmen ihres Auftrags regelmässig Kinder- und Jugendtreffs, Projekte, Ferienangebote und weitere Veranstaltungen durch.

### Art. 6

- Weitere Nutzer und Nutzerinnen
- 1 Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen, ortsansässigen Vereinen sowie Privatpersonen mit Wohnsitz in Ostermundigen wird auf Gesuch hin gestattet, im Hangar Veranstaltungen und Anlässe durchzuführen.
  - 2 Ortsansässig sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches, welche ihren Sitz in Ostermundigen haben.
  - 3 Die Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## III NUTZUNGSGRUNDSÄTZE

### Art. 7

- Nutzungsvertrag
- 1 Die okja schliesst vor Nutzungsbeginn mit den Nutzerinnen und Nutzern einen Nutzungsvertrag ab.

# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

<sup>2</sup> Bei Nichteinhalten des Vertrages und deren Bestandteile behält sich der Gemeinderat rechtliche Schritte vor.

## **Art. 8**

Informationspflicht <sup>1</sup> Die Nachbarschaft wird durch die okja halbjährlich über die stattfindenden Anlässe im Hangar in geeigneter Form (Internet, Flyer, E-Mail, Plakate oder Einladungen) informiert.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen, welche länger dauern als 22.00 Uhr, ist die Nachbarschaft spätestens zwei Wochen vor dem Anlass via Flugblatt oder E-Mail zu informieren, falls der Anlass nicht bereits im halbjährlichen Informationsschreiben der okja enthalten ist.

## **Art. 9**

Aussenbereich Hangar Der Aussenbereich des Hangars ist eine öffentliche Anlage, deren Nutzung dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen Nr. 230 untersteht.

Anreise und Parkieren

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Besucherinnen und Besucher sind angehalten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, per Fahrrad oder zu Fuss anzureisen.

<sup>2</sup> Das Parkieren von Personenwagen auf dem Gelände des Hangars ist nur in Ausnahmesituationen gestattet und auf wenige Fahrzeuge beschränkt.

## **IV ÖFFENTLICHE ANLÄSSE**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Als öffentliche Anlässe im Hangar gelten Anlässe, die öffentlich ausgeschrieben werden und deren Personenkreis nicht auf geladene Gäste eingegrenzt ist.

<sup>2</sup> Für jeden öffentlichen Anlass ist durch die Nutzerin oder den Nutzer bei der Abteilung öffentliche Sicherheit eine Bewilligung einzuholen.

# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

## V WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

### Art. 12

- 1 Den Nutzerinnen und Nutzern ist gestattet, in den Räumlichkeiten des Hangars einen Wirtschaftsbetrieb zu führen.
- 2 Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes und die Auflagen der Gastgewerbebewilligung verantwortlich.

## VI ÜBERZEITEN

### Art. 13

- 1 Überzeiten sind Zeitfenster für Anlässe nach 22.00 Uhr.
- 2 Überzeiten sind gemäss den Bestimmungen der Nutzungsordnung auf eine bestimmte Anzahl jährlich beschränkt.
- 3 Sie können ausschliesslich von der okja für spezielle Jugendanlässe beantragt werden.
- 4 Zuständig für deren Bewilligung ist die Abteilung öffentliche Sicherheit.

## VII GEBÜHR FÜR DIE NUTZUNG

### Art. 14

- |               |   |
|---------------|---|
| Gebührentarif | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Für die Nutzung des Hangars und dessen Infrastruktur werden Gebühren erhoben.</li><li>2 Der Gebührentarif für die Nutzung des Hangars ist im Anhang III der Verordnung über die Gebühren (Nr. 224a) geregelt.</li></ol> |
|---------------|---|

### Art. 15

- |              |  |
|--------------|--|
| Dauernutzung | Räume können auch dauerhaft gemietet werden, sofern Kapazität besteht. |
|--------------|--|



# VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR

---

Abgegoltene Leistungen	<b>Art. 16</b>
	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden pro Raum/Raumeinheit und pro Tag ab der vertraglich festgelegten Zeit bis zur ordentlichen Schliessungszeit oder der bewilligten Überzeit erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Gebühr abgegolten sind zudem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten;</li><li>- die Benützung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte;</li><li>- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.</li></ul>
Schlüsseldepot	<b>Art. 17</b> <p>Das Schlüsseldepot dient zur Sicherung zusätzlicher Forderungen und wird nach einwandfreier Abgabe der genutzten Räumlichkeiten zurückerstattet.</p>
Gebühr bei abgesagten Anlässen	<b>Art. 18</b> <p>Bei kurzfristigen Absagen von weniger als 24 Stunden vor Beginn des Anlasses ist eine Gebühr von CHF 50.00 geschuldet.</p>
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand	<b>Art. 19</b> <p>Übermassiger und ausserordentlicher Reinigungsaufwand und Mehraufwand durch Aufräumarbeiten werden den Nutzerinnen und Nutzern zusätzlich verrechnet (Art. 4 der Verordnung über die Gebühren [Nr. 224a]).</p>

## VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 20</b> <p>Diese Verordnung ersetzt alle früheren Richtlinien, Weisungen, Reglemente oder sonstigen Dokumente, die den Umgang mit der Nutzung des Hangars regeln.</p>
Inkrafttreten	<b>Art. 21</b> <p>Diese Verordnung tritt per 1. März 2022 in Kraft.</p>

# **VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES JUGEND- UND FREIZEITHAUSES HANGAR**

---

Ostermundigen, 11. Januar 2022  
(GRB vom 11. Januar 2022, Traktandum Nr. 2022-3)

Gemeinderat

Thomas Iten  
Präsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin